

(2) Gegenüber zentralen Staatsorganen gemäß § 4 Abs. 1 können nur vom Minister für Außenwirtschaft Forcierungen erhoben und Auflagen erteilt werden.

(3) Bei der Feststellung von Verstößen gegen die rechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Außenwirtschaft übergibt außerdem der Minister für Außenwirtschaft die Kontrollergebnisse dem Minister, in dessen Verantwortungsbereich die Verstöße festgestellt wurden, und fordert ihn zur Wiederherstellung der staatlichen Ordnung auf. Über die durchgeführten Maßnahmen ist der Minister für Außenwirtschaft zu informieren.

(4) Zur Durchsetzung der erteilten Auflagen und über die Verwirklichung der unterbreiteten Vorschläge hat die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion eine wirksame Kontrolle zu organisieren.

### Leitung und Arbeitsweise der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion

#### § 6

(1) Die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion hat die Leiter der Wirtschaftseinheiten, wirtschaftsleitenden Organe sowie der Staatsorgane bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Außenwirtschaft zu unterstützen, indem sie die Ergebnisse der Kontrollen unmittelbar nach ihrem Abschluß mit den zuständigen Leitern und Kollektiven, deren Arbeit einer Kontrolle unterzogen wurde, auswertet und mit Vorschlägen zur Verallgemeinerung guter Arbeitsergebnisse und Erfahrungen sowie zur Überwindung festgestellter Mängel verbindet. Kontrollergebnisse, die wesentliche Bedeutung für das jeweilige Organ haben, sind von der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion auch den Produktionskomitees der Betriebe, den wissenschaftlich-ökonomischen Räten der Kombinate oder den Gesellschaftlichen Räten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe zu übergeben. Die Mitarbeiter der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion haben hierbei die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Beschlüsse in der außenwirtschaftlichen Tätigkeit zu erläutern.

(2) Die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion stützt sich in ihrer Tätigkeit auf die Mitarbeit der Werktätigen in den zu kontrollierenden Wirtschaftseinheiten, wirtschaftsleitenden Organen sowie Staatsorganen.

(3) Die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion hat zur Prüfung der Beseitigung festgestellter Mängel Nachkontrollen durchzuführen.

#### § 7

(1) Die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion hat ihre Arbeit so zu gestalten, daß durch rationelle Arbeitsmethoden nur der unbedingt erforderliche Arbeitsaufwand in den zu kontrollierenden Wirtschaftseinheiten, wirtschaftsleitenden Organen sowie Staatsorganen entsteht und eine hohe Wirksamkeit der Kontrolltätigkeit erreicht wird.

(2) Die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion hat ihre Kontrolltätigkeit mit den anderen am Leitungssystem beteiligten Kontrollorganen abzustimmen, insbesondere mit dem Komitee der Arbeiter- und Bauerninspektion und der Staatlichen Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen sowie mit anderen Organen, die in ihrem Verantwortungsbereich spezielle Kontrollfunktionen ausüben.

(3) Die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion kann sich in ihrer Tätigkeit auf Spezialisten aus Wirtschaftseinheiten, wirtschaftsleitenden Organen sowie Staatsorganen und aus wissenschaftlichen Einrichtungen stützen, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Leitern zur Lösung von Kontrollaufgaben zeitweilig herangezogen werden. Die Leiter der jeweiligen Wirtschaftseinheiten, wirtschaftsleitenden Organe sowie Staatsorgane sind verpflichtet, die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion bei der Durchführung ihrer Kontrolltätigkeit zu unterstützen.

#### § 8

(1) Der Minister für Außenwirtschaft trägt die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben und die Wirksamkeit der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion.

(2) Dem Minister für Außenwirtschaft untersteht der Leiter der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion mit einem entsprechenden Bereich.

(3) Der Leiter der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion ist dem Minister für Außenwirtschaft für die gesamte Tätigkeit der Außenwirtschaftsinspektion verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Sitz der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1970

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

N e u m a n n

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Außenwirtschaft

S ö l l e

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung — Patentanwaltszulassungsordnung —

vom 10. Juni 1970

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBl. II S. 695) wird zur einheitlichen Regelung der Zulassung von Patentanwälten der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten (im folgenden Büros genannt) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

\* 2. DB vom 25. Januar 1967 (GBl. u Nr. II S. 50)